

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium**A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433 / 1106
DurchwahlZl. 53 0201/21-Pr.1/90
Begutachtungsverfahren;
Bundesgesetz betreffend Dienst- und
Pflegefreistellung (DFG)

Sachbearbeiter:

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1017 W I E N

SCHNITT GESETZENTWÜRFE	
Zl.	30 - GZ/19 90
Datum:	2. APR. 1990
Verteilt	S. H. P. G. Gage

A. Binder

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Schreiben vom 15. Februar 1990, Zl. 51.130/1-1/90, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Dienst- und Pflegefreistellung (DFG), in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien

29. März 1990

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

B. Melzer

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

Der Leiter der Sektion IV

Sektionschef
DR. JOSEF FINDER

36 0400/2-IV/6/90

An die
Präs.Abt.1

i m H a u s e

A-1010 Wien
Franz-Josefs-Kai 51
Telefon: 53 475/*
Klappe: 227
Sachbearbeiter:

2-Alt

Betrifft: Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes - DFG

Bezug: Schreiben vom 26. Feber 1990
Zl. 53 0201/17-Pr.1/90

Zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes äußert sich die Sektion IV in folgender Weise:

Die Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Dienstverhinderung aus wichtigen Gründen für Arbeiter und Angestellte, sowie die Ausdehnung des Anspruches auf Pflēgefreistellung auf das doppelte Ausmaß wird begrüßt.

Besonderes:

Zu Art.I § 2 - Dienstfreistellung

1.

Die Regelung des § 2 stellt ab auf den Anspruch auf Dienstfreistellung für den einzelnen Arbeitnehmer. Die Anzahl der Kinder bleibt hiebei unberücksichtigt.

Bei Einkindfamilien mag die Dauer der Dienstfreistellung von insgesamt vier Wochen pro Jahr (Vater und Mutter je zwei Wochen) ausreichend sein für die nötige Pflege oder Betreuung der Angehörigen.

Handelt es sich jedoch bei den Betroffenen um Arbeitnehmer mit mehreren Kindern oder um Alleinerzieher, so wäre das Ausmaß der Dienstfreistellung

auch nach der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder zu prüfen.

2.

Die in den letzten Jahren verstärkt erfolgte Änderung der Lebensformen läßt es erforderlich erscheinen, die eine Ehe vergleichbaren Lebensverhältnisse auch in Bezug auf Kinder zu berücksichtigen und deshalb nicht nur Lebensgefährten, sondern auch deren Kinder, die nicht gleichzeitig auch die Kinder des Partners sind (aber auch Stiefkinder), in der Neuregelung zu erfassen.

3.

Unberücksichtigt bleiben jene Fälle, in denen Arbeitnehmer aufgrund einer lang dauernden schweren Erkrankung des Angehörigen ihren Betreuungspflichten nachkommen sollen. In diesen Fällen ist die Gefahr des Arbeitsplatzverlustes in hohem Maße gegeben. Für diese Betroffenen sollte eine erweiterte Möglichkeit der Dienstfreistellung geschaffen werden.

9. März 1990

Für den Bundesminister:

FINDER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

